KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	**Auskunft erteilt**	**Telefon**	04521-788-375	**Datum**
TöB 23027	Frau Schütt	**Fax**	04521-788-96375	14.03.2023
		E-Mail	j.schuett@kreis-oh.de	

Gemeinde Manhagen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen für das Gebiet in Manhagen, nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstraße
Ihr Schreiben vom 13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Naturschutz

Nach den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist eine gemeindeübergreifende Abstimmung erforderlich, die lt. dem vorliegenden Standortkonzept noch aussteht. Unter Berücksichtigung der Eingriffsminimierung ist bei der Abstimmung zu prüfen, ob ein gemeinsames Konzept auf den Flächen entlang der Autobahn verfolgt werden kann.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Manhagen verfügt bisher über keinen Landschaftsplan. Aufgrund der großflächigen Planung von Photovoltaikanlagen wird darauf hingewiesen, dass nach
§ 11 Abs 2 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist,

insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Artenschutz

Die Erstellung eines artenschutzfachlichen Gutachtens mit insbesondere Untersuchungen zur Avifauna wird für erforderlich gehalten. Aufgrund der Größe der überplanten Fläche ist auch der vorhandene Wildwechsel zu überprüfen und zu klären, ob zusätzliche Grünschneisen als Wildkorridore erforderlich sind.

Den vorliegenden Aussagen zum Artenschutz kann fachlich nicht gefolgt werden. Es werden u.a. Aussagen zur Eignung der Flächen für Offenlandbrüter getroffen, die durch Kartierungen in anderen Planungen schon widerlegt wurden. Das Vorhandensein von Straßen und eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung schließt das Vorkommen von z.B. Feldlerchen nicht aus.

Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der großflächigen Flächen auszugehen. Durch die Überstellung der Agrarflächen mit Solarmodulen ist ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien innerhalb der Vorhabenfläche ist lt. Begründung eher als gering einzuschätzen. Unklar ist auf welcher Grundlage diese Aussage getroffen wurde, da in dem Plangeltungsbereich mehrere Kleingewässer vorkommen, die in den Planunterlagen nicht bewertet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der Reduzierung der Kompensationsanforderung wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt.

Photovoltaikanlagen können bei Beachtung naturschutzfachlicher Kriterien und entsprechender Gestaltung zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Als Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt werden die Anlage von Lesestein- oder Totholzhaufen sowie der Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen beschrieben. Der Erhalt gesetzlich geschützter Biotope ist gesetzlich geregelt und kann hier nicht angerechnet werden. Zur Anlage von Lesestein- oder Totholzhaufen

wurden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen. Die Maßnahmen müssen Teil eines nachvollziehbaren Konzeptes sein und in der Planung verbindlich festgesetzt werden.

Vorgesehen ist die Anpflanzung von Hecken, die in einer Breite von 4,00 m mit einem Ausgleichsfaktor von 1:1,5 angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist in der Planung deutlich darzustellen, dass es sich um natürliche Feldhecken handelt, die keinem regelmäßigen Formschnitt unterliegen.
Die Breite der Hecke ist in der Planung (Text und Karte) deutlich darzustellen.

In der Begründung ist angegeben, dass die Flächen unterhalb der PV Module auch als Gras- und Krautflur entwickelt werden, bei der Entwicklung dieser Flächen jedoch nicht zwingend Regiosaatgut genutzt werden muss. Lt Erlass soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse auch die Ansaat von standortorttypischer Pflanzen-mischungen aus regionaler Herkunft erfolgen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt